

Regionalplan Ruhr, zweites Beteiligungsverfahren

Gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft

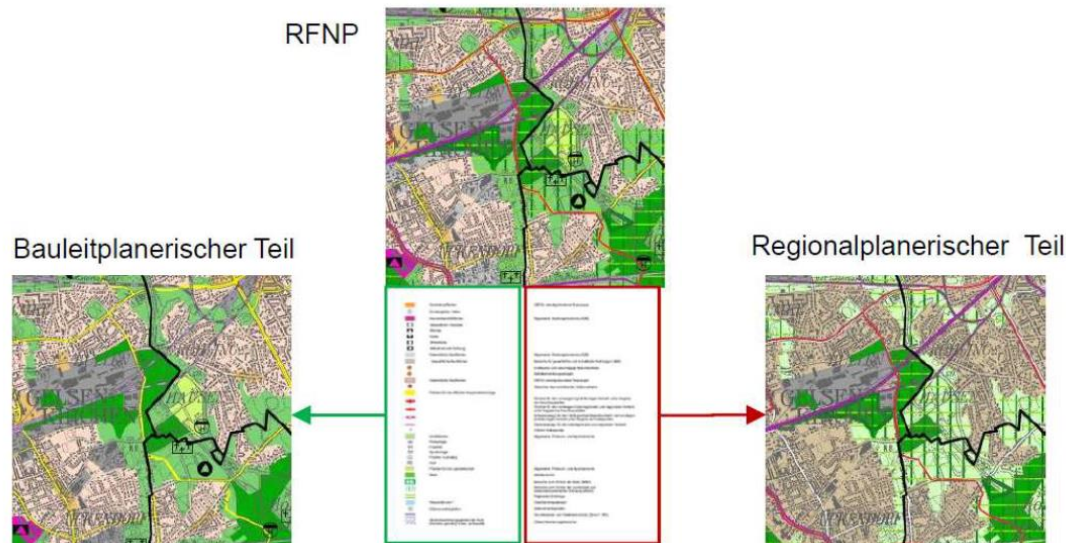
Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP am 28.01.2022

Zweites Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Ruhr

- Die Verbandsversammlung des RVR hat am 17.12.2021 das zweite Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Ruhr beschlossen (Zeitraum: Ende Januar bis Ende April 2022).
- Der Plan wurde gegenüber dem ersten Entwurf (2018) teilweise erheblich geändert. Die Änderungen sind durch den RVR eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert worden.
- Es wird vorgeschlagen – analog zum ersten Beteiligungsverfahren –
 - Eine gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zu plansystematischen Inhalten und textlichen Festlegungen des Regionalplans und
 - ergänzende kommunale Stellungnahmen insbesondere zu zeichnerischen Inhalten des Plans auf den Gebieten der jeweiligen Städte abzugeben.
- Der RVR fordert die Beteiligten dazu auf, sich in ihren Stellungnahmen auf die geänderten Inhalte zu beschränken. Dieser Forderung kommt der Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme nach.

EXKURS: Verhältnis Regionalplan Ruhr zum RFNP

- Mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr wird der regionalplanerische Teil des RFNP außer Kraft treten.
- Der bauleitplanerische Teil gilt ohne erneutes Planverfahren als GFNP der beteiligten Kommunen fort.
- Um Widersprüche zwischen RFNP und Regionalplan zu verhindern kann der RFNP (seit 2018) hinsichtlich seiner regionalplanerischen Inhalte nur noch im Einvernehmen mit dem RVR geändert werden.

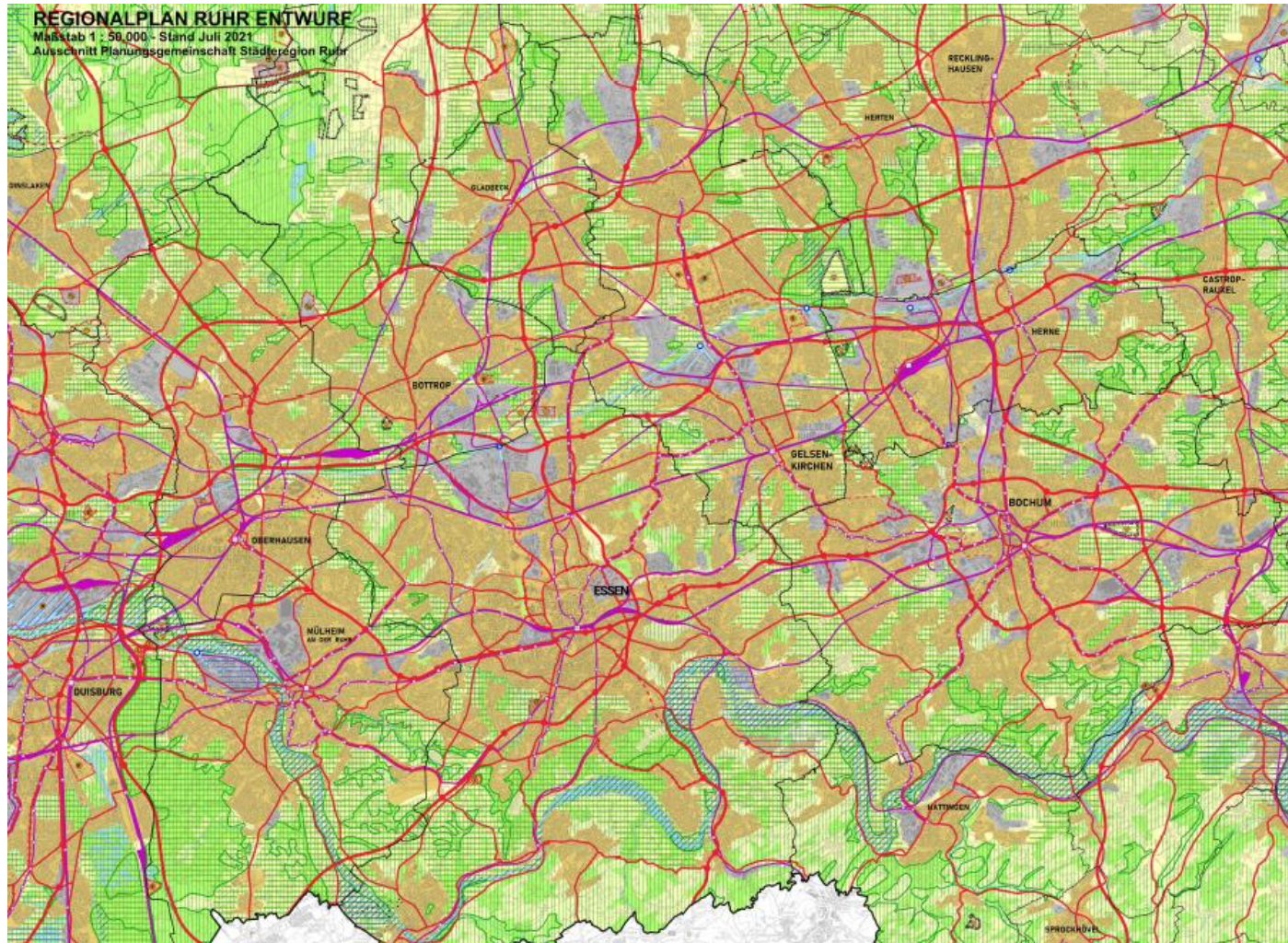


Regionalplan Ruhr: Planunterlagen

- Einleitung
- Textliche Festlegungen und Erläuterungen (inkl. Änderungssynopse)
- Zeichnerische Festlegungen (inkl. Änderungsdokumentation)
- Erläuterungskarten (ges. 22) und zugehörige Anhänge
- Begründung
- Umweltbericht und zugehörige Anhänge
- Synopse zu Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

→ Umfang gesamt ca. 9.000 S.

Hauptplan: Ausschnitt Gebiet Planungsgemeinschaft



Bochum – Essen – Gelsenkirchen – Herne – Mülheim an der Ruhr – Oberhausen

Rückblick erstes Beteiligungsverfahren

- Die Planungsgemeinschaft hat eine umfangreiche (54 Seiten) gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Ergänzende kommunale Stellungnahmen aus den sechs Städten.
- Der RVR ist auf eine Reihe der vorgebrachten Anregungen – insbesondere hinsichtlich konkreter zeichnerischer Inhalte – eingegangen.
- Nicht berücksichtigt wurde insbesondere eine plansystematische Anregung, auf die in der Einleitung des Entwurfs der gemeinsamen Stellungnahme erneut verwiesen wird:
 - Siedlungseingebundene Freiräume / Parkanlagen > 10ha werden vom RVR nur dargestellt, wenn sie „einen überörtlichen Raumbezug“ aufweisen. Das ist wegen der siedlungsgliedernden Funktion der Flächen und ihrer ökologischen Bedeutung aus Sicht der Planungsgemeinschaft problematisch.

Entwurf Stellungnahme zweites Beteiligungsverfahren

- Entwurf gemeinsame Stellungnahme (siehe auch Vorlage)
 - Beschränkung auf Änderungen gegenüber erstem Beteiligungsverfahren
 - Inhaltlich eher kleinteilige Anregungen, kaum grundsätzliche Kritikpunkte
 - Erarbeitung Regionalplan Ruhr als einheitliche und kohärente planerische Grundlage für die räumliche Entwicklung im Ruhrgebiet wird begrüßt.
- Ausblick auf die voraussichtlichen Inhalte der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen

Entwurf gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft: Sektorale Anregungen

Siedlungsentwicklung

- Eigenentwicklungsortslagen (Grundsatz 1.1-2): Anregung zur Reduzierung des Orientierungswerts zur Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen
- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziele 1.1-4 und 1.1-6):
 - Anregung zur Aktualisierung der Bedarfszahlen
 - Während die Flächenreserven auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) 2020 aktualisiert wurden, wird nach wie vor die Bedarfsermittlung aus 2016 herangezogen
 - Anregung zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich der „Regionalplan-Reserven“
- Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen (Ziel 1.1-9 alt): Anregung Ziel nicht zu streichen, sondern zum Grundsatz abzustufen
- Flächentauschverfahren (Ziel 1.1.7): Anregung zur Beibehaltung des Ziels zum Abbau von Reserveflächenüberhängen bei Flächentausch

Entwurf gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Sektorale Anregungen

Freiraumentwicklung

- Regionale Grünzüge (RGZ)
 - Ausnahme für Eigententwicklungsortslagen zu Ziel 2.2-3 (Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen) sollte entfallen → stattdessen besser konkrete zeichnerische Ausklammerung von Flächen aus dem RGZ
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
 - Ziel 2.3-1 Biotopverbundsystem: Klarstellungsbedarf zur Ausklammerung von Hofstellen
 - Grundsatz 2.3-3 (alt): Wertvolle Flächen außerhalb der BSN sichern sollte beibehalten werden (klarstellende Bedeutung, dass NSG auch außerhalb der BSN möglich)
- Vorbeugender Hochwasserschutz
 - Fließgewässer (Hauptplan) bzw. Risikogewässer (Erläuterungskarte) umfassen tlw. verrohrte und tlw. hinsichtlich Verlauf noch unbestimmte Gewässer → Anpassungserfordernis

Entwurf gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft: Sektorale Anregungen

Klimaschutz und Klimaanpassung

- Grundsatz 4-2 (Klimaanpassung): Einschränkung auf Bauleitplanung nicht nachvollziehbar.

Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

- Erneuerbare Energien: Entfallen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wird kritisiert. Flächenvorsorge erforderlich.
- Abfallwirtschaft:
 - Kritik am Entfallen von Ziel 5.3-2 (alt) mit dem neue Deponien innerhalb bestimmter Flächenkulissen des Regionalplans (z.B. BSN, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz...) ausgeschlossen wurden.
 - Kritik an der Abstufung der zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Deponien vom Ziel zum Grundsatz (5.2-4)

Entwurf gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft: Sektorale Anregungen

Verkehr und technische Infrastruktur

- Häfen: Klarstellungserfordernisse
 - Zu den Kriterien für die Festlegung von Güterumschlagshäfen
 - Zum Bezug von Grundsatz 6.4-3 (Hafenflächen an das Schienennetz anbinden)

Entwurf gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft: Ergänzende allgemeine Hinweise

- Verlinkung von Querverweisen
- Ergänzung Erläuterungskarte zu den regionalen Kooperationsstandorten
- Begründung des weitgehenden Verzichts auf eine Konkretisierung der Festlegungen des LEP zum großflächigen Einzelhandel
- Unterscheidbarkeit der Plansymbole „Wasserstraßen“ und „Fließgewässer“
- Überholte Verweise in der Erläuterung

Ausblick auf die voraussichtlichen Inhalte der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen

- Aufnahme zweier zwischenzeitlich auf der Grundlage konkreter Planungen nachgereichter Anregungen:
 - Strukturkonzept Campus Bochum (Stand 2020) / Bebauungsplan Nr. 997 (Am Ruhrort)
- Aufnahme des Gbf Langendreer als neues GIB
- Anpassung der Siedlungsflächenabgrenzung im Bereich der RFNP-Änderung 50 BO (Gemeinbedarfsflächen Höntroper Straße) an den Bestand
- Der Entwurf behält verschiedene Regionalplanreserven bei, gegen deren Festlegung sich die Stadt Bochum ausgesprochen hat
 - z.B. Werner Feld / südlich Schmäler Hellweg / Baumhofstraße
- Die von der Stadt geforderten Rücknahmen von Siedlungsbereichen erfolgten nur in Einzelfällen
 - z.B.: Erweiterung Gewerbegebiet Josef-Baumann-Straße / Grüner Weg
- Die Überarbeitung weist einige redaktionelle Ungenauigkeiten auf, wie z.B.:
 - Autobahnauffahrten A 448 (nur 5 von 7 aufgenommen)
 - Bereich südlich ehemals Selgros (Darstellung der Bochumer Straße überdeckt die neue ASB-Festlegung)

- Rund die Hälfte der Änderungen auf Bochumer Stadtgebiet erfolgen aufgrund von Aktualisierungen oder der Anregungen Dritter. Zum Teil ergeben sich daraus Erfordernisse zur Nachsteuerung, wie z. B.:
 - Aufgrund von Anregungen von Privaten vorgenommene Arrondierungen des Siedlungsraums vermitteln den (falschen) Eindruck neuer Bebauungsoptionen
 - Kirchharpener Straße / Galgenfeldstraße
- Inkonsistente Darstellung des Straßennetzes in Wattenscheid:
 - Ortsumgehung Günnigfeld wurde durch RVR zur „sonstigen regionalbedeutsamen Straße“ herab gestuft; sollte rückgängig gemacht werden

Zwischenfazit für das Bochumer Stadtgebiet

- Viele, aber nicht alle Anregungen der Stadt wurden aufgegriffen
- Bei den vorgenommenen Anpassungen sind zum Teil Nachjustierungen vorzunehmen
- Gegenüber einigen der vorgenommenen Änderungen bestehen neue Bedenken

- Verzicht auf die Darstellung der Bahnanbindung im Bereich „Freiheit Emscher“ / Hafen Coelln-Neuessen
- Darstellungsänderung im Bereich Schmachtenbergstraße (Kettwig) von ASB → Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Darstellung siedlungseingebundener Freiräume > 10 ha Kaiserpark (14 ha) und Segerothpark (23 ha)
- Darstellungsänderung im Bereich Joachimstraße / Rotthausen Straße (Kray) von Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche → ASB (2,7 ha)
- Rücknahme der Festlegung „Regionale Grünzüge“ im Bereich der beiden Eigenentwicklungsortlagen in Byfang
- Ergänzung der Landschaftsschutzgebiete Essener Norden gemäß der noch geltenden Landschaftsschutzverordnung von 1974 in der Erläuterungskarte 9 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

- Ehem. Zeche Bergmannsglück: Umwandlung von ASB in GIB/AFAB
 - **Anregung:** ASB soll erhalten bleiben entsprechend gültigem Bebauungsplan (Emissionskontingentierung lässt nur GE-Betriebe zu)
- Sutum: Rücknahme des Regionalen Grünzugs
 - **Anregung:** Wiederaufnahme des Regionalen Grünzugs; Eigenentwicklung ist im Rahmen der Ausnahmeregelungen des LEP gewährleistet
- Ehem. Bergwerk Hugo („Biomassepark“)
 - **Anregung:** Aufnahme in Erläuterungskarten 7 und 9 (Biotopverbundschwerpunkte/BSLE), da als BSLE festgelegt
- Glückauf Park Hassel
 - **Anregung:** Festlegung als BSLE (entspr. heutiger Funktion)

- Ostring, Ringstraße und Ostpreußenstraße: Geänderte Funktionszuweisung
 - **Hinweis:** Umwandlung von „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ in „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ unkritisch, aber Begründung des RVR nicht nachvollziehbar
- Zentraldeponie Emscherbruch
 - **Hinweis:** Schritte zur Planung einer alternativen Deponie zeitnah erforderlich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Umspannanlage Polsum: Rücknahme des BSN
 - Keine Anregung, da folgerichtig; aktuelle Planungen zum dauerhaften Betrieb und Ausbau der Anlage lassen Entwicklung eines BSN nicht zu

- Eigenständiges Darstellungserfordernis siedlungseingebundene Freiflächen > 10 ha: siehe auch Einleitung der gemeinsamen Stellungnahme Planungsgemeinschaft
- Änderungen in den Bereichen Blumenthal und Forell-Quartier (GIB zu ASB) werden begrüßt
 - Ermittlung der zentralörtlichen Bedeutsamkeit dieser Bereiche in Erläuterungskarte 2 ist nachzuführen
- Festlegung Emscherzuflüsse als Fließgewässer in verrohrten Bereichen und tlw. überholten Trassen ist zu korrigieren
 - insbes. Ostbach und Dorneburger Mühlenbach
- Abfallwirtschaft
 - Deponie Emscherbruch: Übernahme der vollzogenen Erweiterung in den Regionalplan nachvollziehbar; Erfordernis der zeitnahen Planung eines alternativen Deponiestandorts und des Auslaufens der ZDE
 - Deponie Südstraße: Widerspruch zwischen Hauptplan (keine Festlegung) und Erläuterungskarte 19 (Darstellung)
- Hochwasserschutz: Darstellung auch der durch Starkregenereignisse gefährdeten Gebiete in der Erläuterungskarte

Fulerumer Feld an der Velauer Straße in Mülheim-Heißen

- Südlich, entlang der Velauer Str. ist eine Bautiefe ASB geplant.
- Die Erschließung ist hier allerdings problematisch (Entwässerung, Landesstraße).
 - **Anregung der Stadt Mülheim:** Geplanten ASB zurücknehmen; Regionalen Grünzug und BSLE bis an die Velauer Str. heranführen.

Siedlungseingebundene Freiflächen / Parkanlagen

- Siedlungszugehörige Freiflächen werden vom RVR (weiterhin) als Siedlungsbereiche festgelegt.
 - **Anregung der Stadt Mülheim:** Die siedlungseingebundenen Freiflächen / Parkanlagen bitte als AFAB festlegen. Wichtige Biotopverbundflächen, die verschiedene Freiraumfunktionen erfüllen („multifunktionale Grünstruktur“) sollten nicht Teil des Siedlungsbereiches sein.

SPNV

- Darstellung der Straßenbahnen (Linie 102, 112) als Bedarfsplanmaßnahmen wurden nicht übernommen
- Die Linie 105 wurde allerdings als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt
- Es wird angeregt die Linien 102 und 112 ebenfalls als solche in den Plan aufzunehmen
- Warum die drei Linienplanungen unterschiedlich behandelt wurden erschließt sich nicht

Zeichnerische Festlegungen im Planwerk

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Lesbarkeit und Handhabung der zeichnerischen Festlegungen gewahrt werden sollte
- „Darstellungsreste“ die im Plan mit Originalmaßstab kaum ablesbar sind, sollten bereinigt werden
- Insbesondere bei der Darstellung von RGZ am Rhein-Herne-Kanal und kleinteiliger Festlegungen von Überschwemmungsbereichen am Hauptkanal Sterkrade, werden kleinteilige Darstellungen /Schraffuren im Planwerk erzeugt, die nur schwer bis gar nicht lesbar sind

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!